

Förderverein des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums Bamberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums Bamberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bamberg. Er wird als Idealverein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums, Bamberg.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- finanzielle und ideelle Unterstützung des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums durch Übernahme von Referentenhonoraren, Kursaufwendungen etc.
- Einwerbung von Sponsorengeldern und sonstigen Unterstützungsleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der Schulleitung des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums
- Kooperation mit dem „Bund der Freunde des KHG“ (BdF) als Vereinigung der ehemaligen Schüler und Lehrer
- Information der Mitglieder über das Geschehen am Kaiser-Heinrich-Gymnasium

(3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Einrichtung des Freistaates Bayern verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder¹ erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, ferner Vereine und Handelsgesellschaften ohne Rechtsfähigkeit sowie Behörden, die beteiligungsfähig i.S. Art. 11 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein aus

¹ « Verbum hoc 'si quis' tam masculos quam feminas complectitur » (Corpus Iuris Civilis, Dig. L. Tit. XVI, 1).

berechtigten Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Einspruch erhoben werden, über den von der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Vereinigungen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über den diese mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus besteht nicht. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auskehr eines Anteils des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Zuwendungen.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in € festgesetzt; er kann auch gestaffelt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, insb. bei Bedürftigkeit, eine Beitragsermäßigung oder eine Befreiung vom Beitrag bewilligen.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind. Stimmrecht haben sie jedoch nur, wenn sie Mitglied sind.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 7) und die Mitgliederversammlung (§ 8).

(2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Verein angehören muss.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie – kraft Amtes - dem Schulleiter des Kaiser-Heinrich-Gymnasiums; dieser kann seine Rechte generell oder im Einzelfall auf seinen Stellvertreter delegieren. § 8 Abs. 3 (a) bleibt unberührt.

(2) Die Wahlmitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes- Wiederwahl ist zulässig. Wenn möglich, soll der Vorstand von zwei Frauen und zwei Männer gebildet werden. Ist ein Geschäftsführer nach § 6 Absatz 2 bestellt, ist dieser kraft Amtes ebenfalls Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht.

(3) Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt. Der Vorsitzende kann dem Geschäftsführer gerichtliche und außergerichtliche Handlungsvollmacht erteilen.

(4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er kann diese Funktionen widerruflich auf ein anderes Mitglied des Vorstands delegieren.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, ausgenommen diejenigen, für die die Mitgliederversammlung (§ 8) zuständig sind. Er betreibt die Eintragung in das Vereinsregister. Er führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er kann diese Funktionen widerruflich ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer delegieren. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und legt die Jahresrechnung zu seiner Entlastung vor.

(5) Der Vorstand legt fest, bis zu welcher Höhe im Einzelfall der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer Verbindlichkeiten eingehen und über das Vereinsvermögen verfügen können. Für darüber hinaus gehende Beträge ist der Vorstand zuständig.

(6) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder (mindestens drei) gefasst. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens im zweiten Quartal, statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder; die Schriftform wird auch durch E-mail oder Fax erfüllt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Beratung und der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung obliegen:

- (a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Schatzmeisters; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Personalunion geführt werden; der Vorsitzende hat in diesem Fall jedoch nur eine Stimme. § 7 Abs. 6 S. 3 bleibt unberührt;
- (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- (c) die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes;
- (d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern auf Vorschlag des Vorstands;
- (e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;

- (f) Beschlüsse über Anträge aus dem Mitgliederkreis, sofern sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind;
- (g) der Beschluss über Satzungsänderungen;
- (h) der Beschluss über die Auflösung des Vereins und den Übergang des Vereinsvermögens.

(4) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung mitgeteilt worden sind.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Geschäftsführer nach § 6 Abs. 2 hat ebenfalls Stimmrecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften und Behörden haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Erreicht bei Wahlen keiner der Bewerber in zwei Durchgängen die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Durchgang eine Stichwahl durchzuführen.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Kassen- und Rechnungsführung; Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstandes. Hierüber erstattet er seine Berichte an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kaiser-Heinrich-Gymnasium, Bamberg, Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten erfolgt nicht. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes.

Beschlossen in Bamberg, am 27.05.2003

Geändert durch Beschlüsse vom 21.10.2003 und 14.6.2004.